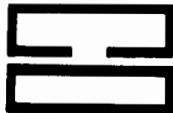


ÖSTERREICHISCHE



REKTORENKRONFERENZ

Der Vorsitzende

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF	
Zl.	GE'9
Datum: 18. OKT. 1989	
Verteilt 20. OKT. 1989	

Wien, 1989-10-17
GZ 80101/55/89

Wien

Novellierung des Bundesgesetzes über das Studium der
Rechtswissenschaften

BMWF - GZ 68 218/10-15/89

Der Österreichischen Rektorenkonferenz wurde der im Betreff genannte Gesetzesentwurf
zur Begutachtung übermittelt.

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der diesbezüglichen Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz mit der Bitte um Berücksichtigung vorgelegt.

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist eine Ausfertigung der o.a.
Stellungnahme bereits zugegangen.

Für die Rektorenkonferenz

Werner Biffl

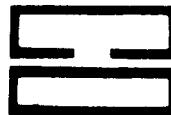
Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.Werner Biffl

Beilage

A-1010 WIEN SCHOTTENGASSE 1
TELEPHON 63 06 22-0

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

TELEFAX 63 73 21

S T E L L U N G N A H M E

der Österreichischen Rektorenkonferenz
gemäß § 107 Abs. 3 UOG

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das
Studium der Rechtswissenschaften 1978 in der geltenden Fassung
geändert wird

BMWF - GZ 68 218/10-15/89

Beschluß des Präsidialausschusses der
Österreichischen Rektorenkonferenz
vom 16.10.1989

Seitens der Österreichischen Rektorenkonferenz (ÖRK) wird zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung genommen:

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die österreichweite Befragung der Rechtswissenschaftlichen Fakultätskollegien und Studienkommissionen - wie aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ersichtlich - überwiegend den Wunsch ergeben hat, die alten Studienvorschriften zu verlängern, stimmt die ÖRK dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften 1978 in der geltenden Fassung geändert wird, zu.

Festgehalten wird, daß ein Weiterstudieren nach den alten Studienvorschriften für die ÖRK nur dann akzeptabel ist, wenn die nach altem Studienrecht Studierenden bereits Vorleistungen erbracht haben. Es sollte daher im Gesetzgebungsverfahren unbedingt an den im Entwurf formulierten Vorleistungen (erste Staatsprüfung bis zum 30.9.1990; zwei Rigorosen bis zum 30.9.1990) festgehalten werden.

Wien, 1989-10-16

Ch. Brünner e.h.

